



Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Liezen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung vom 14.03.2023 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetztes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetztes 1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Liezen wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetztes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 14.844.345,78.

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge, sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 3.728.878,75.

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundeliegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 11.115.467,03.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 105.402,19 Laufmeter.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgung (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 105,45

Die Höhe des Einheitssatzes nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes 1962 beträgt 5 %, somit € 5,27.

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9 Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.04. festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 10 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetztes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt für

MID Q3 4,0m³ Zähler € 12,36 MID Q3 10,0m³ Zähler € 18,18 MID Q3 16,0m³ Zähler € 33,60

§ 11 Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 - 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 - 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 - 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 Z. 2, bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

§ 13 Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Wasserverbrauchsgebühren betragen

 pro m³ verbrauchtem Wasser für zu Bauzwecken verwendetes Wasser bei Vorhandensein eines Wasserzählers pro 	€	1,49
m ³ verbrauchtem Wasser 3. für zu Bauzwecken verwendetes Wasser	€	1,49
ohne Wasserzähler pro m ³ umbauten Raum unabhängig von Bauzeit und Verbrauch	€	0,21
4. für Abnehmer ohne Zähler pro Jahr		
a) für jede gemeldete Person	€	21,96
5. zusätzlich wird für Abnehmer ohne Zähler pro Jahr ein Zuschlag		
a) für ein Klosett von b) für ein Bad von c) für jeden Gartenauslass		21,96 21,96 33,93

- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz.
- (4) Die Feststellung der Zuschläge für Abnehmer ohne Zähler It. Abs. 2 Z. 5 erfolgt zum Stichtag 31.03.
- (5) Die Feststellung der Bemessungsgrundlagen für Abnehmer ohne Zähler It. Abs. 2 Z. 4 erfolgt zum Stichtag 31.03.

§ 14 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserverbrauchs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Mai jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. August, 15. November und 15. Februar fällig.
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 15 Umsatzsteuer

Allen mit dieser Verordnung festgesetzten Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 31.03.2016 zuletzt in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.03.2019 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin

Andrea Heinrich, MAS